

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E.V.

- Sitz Stuttgart -

An
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in Baden-Württemberg

Absender:

Rechtsanwalt Rainer Schmid
Sternngasse 9
89073 Ulm
Tel.: 07 31 / 9 62 66 32
Fax: 07 31 / 9 62 66 11
mail schmid@advo-ulm.de

Datum: 6. Mai 2005

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
liebe Kollegin, lieber Kollege,

hiermit laden wir ein zu der Veranstaltung zum Thema

Drogen im Straßenverkehr

**Referenten: Rechtsanwalt Michael Hettenbach, Ludwigsburg
Dipl.-Psych. Rigobert Moosmaer Ludwigsburg**

**am Samstag, den 18.6.2005, 10 - 17 Uhr
in Stuttgart, IC-Treff im Hauptbahnhof, Nebenraum**

Seminarleitung: Rechtsanwalt Rainer Röder, Stuttgart

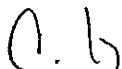
Herr Kollege Hettenbach ist als Rechtsanwalt insbesondere auf dem Gebiet des Straf- und Verkehrsrecht sowie des Betäubungsmittelrechts tätig. Er ist u.a. Co-Autor des Buches „Drogen im Straßenverkehr“ im Deutschen Anwaltsverlag. Herr Dipl. Psych. Moosmayer ist amtlich anerkannter Verkehrspsychologischer Berater und verkehrspsychologischer Gutachter bei der IBBK, einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle zur Fahreignung. Beide Referenten sind Co-Autoren des Buches „MPU/Führerschein“ im BOD-Verlag.

Anmeldungen erbitten wir schriftlich oder per e-mail an Herrn Rechtsanwalt Rainer Schmid, Sternngasse 9, 89073 Ulm, Telefax: 07 31 / 9 62 66 11 / schmid@advo-ulm.de. Bitte, geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Anschrift und Telefon-/Telefaxnummer /e-mail-Adresse an.

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 80 EUR, für Nichtmitglieder 110 EUR und schließt Pausengetränke mit ein. Den Betrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto Nr. 215 162-757 Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75 überweisen. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt erheben wir eine Rücktrittspauschale von 10 EUR. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung wird der volle Unkostenbeitrag fällig, sofern keine Ersatzperson gestellt wird.

Selbstverständlich werden Bescheinigungen nach § 15 FAO ausgestellt.

Mit freundlichem kollegialem Gruß



Schmid
Rechtsanwalt